

Geschäft 3616 B

Einwohnerrat Allschwil Kommission für Gemeindeordnung- und reglemente

Eingang 30.10.2006

Bericht vom 22. Oktober 2006 über das Geschäft No. 3616 Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil

1. Einleitung

An der ER-Sitzung vom 13.9.2006 behandelte der Rat die Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) in erster Lesung. Im Laufe der Diskussion stellten sich einige Punkte ins Licht, für welche eine genauere Formulierung gewünscht wurde. Der GR hat diese Verbesserungen ausgearbeitet und der Kommission für Gemeindeordnung- und reglemente zur Vorbesprechung vorgelegt. Am 12.10.2006 hat die Kommission diese Präzisierungen behandelt. Zur Diskussion stehen die Paragraphen 4bis (inkl. Titel), 6 und 30.

2. Arbeit der Kommission

§4bis1 §4bis2

Räte sind im eigentlichen Sinn eine Behörde, somit kann das Wort „Räte“ durch „Behörde“ ersetzt werden. Dies schafft auch mehr Klarheit als das Wort „Räte“. Hier könnte auch die einzelne Person verstanden werden. Beim Wort „Behörde“ ist klar, dass es sich um die ganze Institution handelt.

Da das Wahlbüro grundsätzlich keine Behörde darstellt (es ist in der GO unter Kontroll- und Hilfsorgane aufgeführt), wäre es nicht nötig, dies explizit im VOR aufzuführen. Da jedoch das Wahlbüro seit 2004 dem Einwohnerrat im Rahmen des Geschäftsberichts auch einen jährlichen Bericht abliefern, erachten wir es auch hier für sinnvoll, das Wahlbüro im Titel sowie im Text separat zu erwähnen.

Um der gewünschten Präzisierung Rechnung zu tragen wird folgende Änderung im Titel sowie im Text vorgeschlagen:

Titel:

Tätigkeitsbericht weiterer Behörden und des Wahlbüros

Text:

1) **Sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Behörden und das Wahlbüro unterbreiten jeweils bis Ende Mai dem Einwohnerrat einen Tätigkeitsbericht über das verfllossene Jahr.**

2) **Die Berichte sind der Verwaltung zur weiteren Verarbeitung bis spätestens zum durch den Gemeinderat festgesetzten Redaktionsschluss des gemeinsamen Geschäftsberichtes einzureichen.**

§6

Das VOR verpflichtet in erster Linie nur die durch den ER Allschwil gewählten Schulräte (als Einzelpersonen). Der Bericht wird selbstverständlich als Gesamtbericht des jeweiligen Schulrates abgegeben. Das Schulratsmitglied der Gemeinde Schönenbuch kann nur durch die kommunalen Vorschriften von Schönenbuch verpflichtet werden, einen Bericht z.Hd. der Schönenbacher Gemeindeversammlung abzugeben.

Hier sieht die Kommission von einer Änderung des Textes ab.

§30

Bei den Aufwendungen bestimmt die gesamte Behörde über die Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets. Laut Kreismusikschulvertrag ist die Finanzverantwortung der Gemeinde Allschwil übertragen. Eine Abrechnung und Aufteilung der entstandenen Kosten wird nach Anteil Schülerinnen und Schüler zwischen den Trägergemeinden Allschwil und Schönenbuch aufgeteilt. Die Tatsache, dass ein Mitglied des Kreismusikschulrates aus Schönenbuch stammt, verlangt keine Änderungen des Reglementtextes. Eine Kollision mit dem Kreismusikschulvertrag liegt nicht vor.

3. Abstimmung der Kommission

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden mit 5:0 Stimmen angenommen.

4. Antrag der Kommission

Der Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements wird mit den vorgeschlagenen

Änderungen im Titel des **§ 4bis** und des Textes in **§4bis1)** und 2) zugestimmt.

Jürg Gass, Präsident

Anwesend bei der Beratung:

Jürg Gass, Präsident

Mathilde Oppliger

Josua Studer

Jean-Jacques Winter

Christoph Morat (Ersatz)

Andreas Weis, Beratung und Protokoll

Entschuldigt: Franziska Pausa, Bruno Steiger

SYNOPSIS vom 22.10.2006

zu Handen der zweiten Lesung der Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil

| Paragraph | Revisionstext (inkl. KGR-Antrag) | Vorschlag zu Handen der 2. Lesung |
|-----------------------------------|--|--|
| Titel zu § 4^{bis} | Tätigkeitsbericht weiterer Räte und Behörden | Tätigkeitsbericht weiterer <u>Behörden und des Wahlbüros</u> |
| § 4^{bis} | ¹ Sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Räte und Behörden unterbreiten jeweils bis Ende Mai dem Einwohnerrat einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr ² Die Berichte sind zur weiteren Verarbeitung durch die Verwaltung bis spätestens zum Redaktionsschluss des gemeinsamen Geschäftsberichtes einzureichen. | ¹ Sämtliche vom Einwohnerrat gewählten <u>Behörden und das Wahlbüro</u> unterbreiten jeweils bis Ende Mai dem Einwohnerrat einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr ² Die Berichte sind <u>der Verwaltung zur weiteren Verarbeitung bis spätestens zum durch den Gemeinderat festgesetzten</u> Redaktionsschluss des gemeinsamen Geschäftsberichtes einzureichen. |
| § 6 | Die Exekutivbehörden (der Gemeinderat, die Vormundschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde, der Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule und der Schulrat der Musikschule) sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. | Keine Änderung gegenüber dem Revisionstext |
| § 30 | Die Sozialhilfebehörde, die Vormundschaftsbehörde und die Schulräte können im Rahmen des Voranschlags über die Verwendung der Mittel beschliessen und entsprechende Aufträge vergeben. Ausgenommen sind: a. Personalaufwendungen b. Investitionen | Keine Änderung gegenüber dem Revisionstext |